



Stand: Juli 2014

Zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Am 13. Juli 2013 ist ein neues Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Es war zum Jahreswechsel 2012/13 vom Deutschen Bundestag (13.12.2012) mit Zustimmung des Bundesrates (01.02.2013) beschlossen worden. Einzelne Neuregelungen werden erst nach einer Übergangsfrist rechtswirksam. So tritt zum 1. August 2014 ein kleines Heimtierpaket in Kraft, bestehend aus einem Erlaubnisvorbehalt für die entgeltliche Einfuhr von Tieren, einem Erlaubnisvorbehalt für kommerzielle Hundeschulen sowie der Vorschrift, dass künftige Halter beim Kauf eines Tieres schriftlich über die Bedürfnisse und richtige Haltung ihres Tieres informiert werden müssen.

Ausgangspunkt war der „Entwurf eines Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“, den die Bundesregierung im Mai 2012 vorgelegt hatte¹. Der Bundesrat brachte dazu zahlreiche Änderungsvorschläge ein, die aus Sicht des Tierschutzes überwiegend zu begrüßen waren. Nur wenige davon finden sich nun im Tierschutzgesetz wieder². Der Bundestag, namentlich die Unionsmehrheit im federführenden Bundestags-Agrarausschuss, setzte dagegen noch einige Verschlechterungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf durch. Zu den Details unten mehr. Zunächst die Änderungen im Überblick:

Wichtige Änderungen im Überblick:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 22. September 2010 (2010/63/EU). Daneben erfolgen nur wenige substanzielle Änderungen, wie etwa:

- Ermächtigung für Sicherheitsvorkehrungen z. B. bei Bränden in Tierhaltungen
- Grundsätzliches Verbot, ein Tier als Preis auszuloben
- Verbot der Sodomie
- Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2019
- Schenkelbrand von Pferden ab 2019 nur noch mit örtlicher Betäubung
- Erlaubnisvorbehalt für die entgeltliche Einfuhr von Tieren
- Erlaubnisvorbehalt für kommerzielle Hundeschulen
- Ermächtigung zur Einschränkung der Wildtierhaltung im Zirkus
- betriebliche Eigenkontrolle für gewerbliche Tierhaltungen in der Landwirtschaft
- Formulierungsänderung des sog. Qualzuchtparagraphen 11b
- Ermächtigung für Landesverordnungen zum Schutz freilebender Katzen
- Halter sollen über die Bedürfnisse und Haltung der Tiere informiert werden

Der Deutsche Tierschutzbund bewertet das Änderungsgesetz als völlig unzureichend. Ein gutes Jahrzehnt nach Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz und ein Vierteljahrhundert nach der letzten maßgeblichen Novelle des Tierschutzgesetzes ist grundsätzlich mehr erforderlich als eine Mindeständerung des Tierschutzgesetzes auf diesem

¹ BR-Ds. 300/12 vom 25.05.2012 sowie auf BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012

² Dazu ausführlich Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

Niveau. Die Forderung, eine umfassende Novelle des Tierschutzgesetzes durchzuführen, die dem Staatsziel Tierschutz entspricht und Gewähr bietet, dass mit den Tieren in diesem Land dann auch tatsächlich tierschutzgerecht umgegangen wird, bleibt bestehen³.

Tierversuche

Anders als vielfach gefordert, gibt es zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie kein separates Gesetz zum „Schutz von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden“. Die grundlegenden Mängel der EU-Bestimmungen⁴ hätte ein solches Gesetz zwar nicht beheben können. Aber es hätte für mehr Transparenz und Übersichtlichkeit sorgen können. Vor allem hätten die Gestaltungsmöglichkeiten, die das EU-Recht dem nationalen Gesetzgeber zubilligt, bestmöglich zugunsten der Tiere ausgeschöpft werden müssen. Auf all das wurde verzichtet. Das neue Tierschutzgesetz schafft nur die Voraussetzungen, um die eigentlichen Inhalte der EU-Tierversuchsrichtlinie auf dem Verordnungsweg umsetzen zu können – und zwar auf recht niedrigem Niveau⁵.

Wirklich neu ist im geänderten Tierschutzgesetz im Grunde nur, dass nach Maßgabe der EU-Richtlinie künftig auch in Deutschland

- Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsprojekten veröffentlicht werden müssen.
- für ausgewählte Tierversuchsprojekte rückblickende Bewertungen erstellt werden müssen (welche Projekte dies sind, entscheidet die Behörde. Versuche an Primaten und stark belastende Versuche müssen aber in jedem Fall bewertet werden).

Beides sind begrüßenswerte Maßnahmen, die mehr Informationen über Tierversuche liefern und helfen können, deren (Un-)Tauglichkeit besser zu beurteilen. Positiv ist auch, dass genehmigungspflichtige Tierversuche künftig nicht mehr automatisch als genehmigt gelten, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußert (sog. Genehmigungsfiktion). Nun müssen die Antragsteller in jedem Fall den schriftlichen Entscheid der Behörde abwarten. (Bei anzeigepflichtigen Tierversuchen gilt die Genehmigungsfiktion weiterhin).

Darüber hinaus gibt es zwar zahlreiche Formulierungsänderungen, substanziiell Neues oder gar durchgreifende Verbesserungen für den Tierschutz ergeben sich daraus aber nicht. Grund dafür ist, dass die Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten, die die EU-Richtlinie zugunsten des Tierschutzes vorsieht, ungenutzt blieben. Zum Beispiel

- gibt es keine ausnahmslosen Verbote für die Verwendung von Menschenaffen und für Versuche, die mit sehr starken, lang andauernden Schmerzen für die Tiere verbunden sind (obwohl die EU-Richtlinie solche Verbote nahe legt) .

³ Dazu Deutscher Tierschutzbund: Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes, Bonn 2011. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

⁴ Dazu Deutscher Tierschutzbund/Ruhdel: „EU-Tierversuchsrichtlinie: Chance für mehr Tierschutz vertan (Artikel *du und das tier* 4/09, PDF). Abrufbar unter <http://www.tierschutzbund.de/eu-tierversuchsrichtlinie.html>

⁵ Dazu Deutscher Tierschutzbund: „Stellungnahme zum Entwurf 670/12 einer Verordnung zum Schutz von Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren vom 01.11.2012). Abrufbar unter <http://www.tierschutzbund.de/eu-tierversuchsrichtlinie.html>

- gibt es keine Einschränkung für Versuche an solchen Primaten, die nicht zu den Menschenaffen gehören, etwa Makaken, Totenkopffaffen, Paviane (obwohl die EU-Richtlinie hierzu Spielraum gegeben hätte).
- fehlt eine Zielbestimmung, dass Tierversuche letztlich abzuschaffen sind, (wie in Erwägung 10 der EU-Tierversuchsrichtlinie formuliert).
- gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Alternativmethoden zum Tierversuch (obwohl in Art. 47 der EU-Richtlinie formuliert).
- ist für einen beträchtlichen Teil aller Tierversuche (ca. 20 Prozent) weiterhin nur eine Anzeige statt eines Genehmigungsverfahrens vorgesehen (obwohl gemäß EU-Richtlinie prinzipiell alle Versuche von der Behörde genehmigt werden sollten).
- sollen auch Tierversuche in der Lehre anzeigespflichtig bleiben (obwohl sie laut EU-Vorgabe ausdrücklich genehmigungspflichtig sein müssen).

Schließlich wurde die Umsetzung der EU-Richtlinie sogar genutzt, um bestehende Kontrollen abzubauen, obwohl die EU-Vorgaben dies weder geboten noch nahe gelegt haben. Zum Beispiel

- wurden die Bearbeitungsfristen für Tierversuchsanträge durch die Behörde von drei Monaten auf 40 Arbeitstage verkürzt; die Laufdauer anzeigepflichtiger Tierversuchsvorhaben wurde von drei Jahren auf fünf Jahre erhöht.
- werden für die Verwendung von streunenden und verwilderten Haustieren Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt, die nach dem „alten“ Tierschutzgesetz nicht zulässig gewesen wären.

Zu den weiteren Regelungen

- **Ermächtigung für Sicherheitsvorkehrungen bei Bränden u. a. in Tierhaltungen (§ 2a Abs. 2 Nr. 6, neu)**

Das Bundesministerium soll durch Rechtsverordnung auch Anforderungen „an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“ regeln. Zu denken ist hierbei vor allem auch an Störungen bei der Belüftungstechnik. Umsetzung könnte im Rahmen der Tierschutz-NutztierhaltungsVO erfolgen. Diese Regelung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Sie ist grundsätzlich zu begrüßen.

- **Grundsätzliches Verbot, ein Tier als Preis auszuloben (§ 3, Nr. 12, neu)**

Im Wortlaut heißt es zunächst: "[Es ist verboten....] ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben." Allerdings wird diesem Verbot eine Einschränkung angefügt, wie ebenfalls von der Bundesregierung vorgeschlagen: „Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können.“ Der Vorschlag ist zu begrüßen, jedoch ist die angehängte Einschränkung nicht nachvollziehbar. Es stellt sich vor allem die Frage, wie kontrolliert werden soll, welchen Hintergrund der Gewinner hat und wie er mit dem Tier verfahren wird. Selbst wenn es sich um eine vermeintlich geschlossene Gesellschaft einschlägig erfahrener Tierhalter handelt

– die wohl einzig denkbare Anwendung – bleiben Zweifel. Ein unhintergebares Verbot wäre angezeigt, zumal die Instrumentalisierung von Tieren als Preis auch ein ethisches Grundsatzproblem darstellt. (Dies entspräche einem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, die angehängte Einschränkung stammt allerdings von der Bundesregierung und wurde vom Bundestag so angenommen.)

- **Verbot der Sodomie (§ 3, Nr. 13, neu)**

Im Wortlaut heißt es: „[Es ist verboten....] ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“ Das Verbot ist zu begrüßen. Es soll auch dann greifen, wenn dem Tier keine offensichtlichen Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Aus der Begründung: „Sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren sind geeignet, den Tieren regelmäßig zumindest Leiden im Sinne des Tierschutzrechts zuzufügen, da hierdurch die Tiere zu einem artwidrigen Verhalten gezwungen werden. Ein solches artwidriges Verhalten kann zum Beispiel in der Duldung einer sexuellen Handlung durch einen Menschen bestehen, unabhängig davon, ob diese Duldung durch körperliche Gewalt oder auf andere Weise erzwungen wird“. In Verbindung mit §18 Abs.1 Nr. 4 des Gesetzes kann die Sodomie damit als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro belegt werden, auch wenn den Tieren keine körperlichen Verletzungen zugefügt werden. Werden den Tieren schwere Verletzungen zugefügt, kann wie bisher, auch § 17 greifen. (Die Regelung geht auf eine Forderung des Bundesrates zurück.)

- **Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration zum 31.12.2018 (Streichung in § 5 Abs.3 und Neuregelung in § 6; Übergangsfrist § 21 Abs. 1)**

In ihrem Regierungsentwurf vom Mai 2012 hatte die Bundesregierung ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration zum 1. Januar 2017 vorgeschlagen. Entsprechend der Empfehlung des Bundestagsagrarausschusses hat der Bundestag aber ein Verbot ab 2019 beschlossen.

Begleitend dazu wird in § 5 Abs. 1 die Vorschrift, dass grundsätzlich nur Tierärzte Wirbeltiere betäuben dürfen (Tierärztervorbehalt) aufgelockert. Für die Kastration von Ferkeln sollen explizit auch andere Personen als Tierärzte eine Betäubung durchführen dürfen. Dies dient vor allem dem Zweck, den hohen Tierärztkosten zu entgehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Züchter/Mäster zu erhalten. Verfahren und Methoden zur Durchführung der Betäubung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen in einer Verordnung gem. § 6 Abs. 6 (neu) geregelt werden.

Während die Lockerung des Tierärztervorbehaltes in diesem Punkt akzeptabel scheint, wenn die Betäubung auch von anderen Personen sachkundig und tiergerecht durchgeführt werden kann, ist die Fristverlängerung bis 2019 völlig inakzeptabel. Aus Sicht des Tierschutzes hätte die betäubungslose Ferkelkastration umgehend (noch vor 2017) verboten werden müssen. Verfahren wie die Impfung gegen den Ebergeruch, die Inhalationsnarkose mit Isofluran oder die Injektionsnarkose sind sachgerecht durchführbar und stehen sehr wohl für den Praxiseinsatz zur Verfügung⁶. Auch die Jungebermast wurde

⁶ Immunokastration

weiterentwickelt und kann schon heute für einen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe eine sinnvolle Alternative darstellen. Die Sachkunderegelungen zur Betäubung könnten schnell erlassen werden und sind für ein umgehendes Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration kein Hindernis. Grundsätzlich ist für die Zukunft ein Verzicht auf die Kastration anzustreben.

- Schenkelbrand von Pferden zum 31.12.2018 nur noch mit Betäubung (Streichung in § 5 Abs.3 und Neuregelung in § 6 Abs. 1; Übergangsfrist § 21 Abs. 1a)

In ihrem Regierungsentwurf vom Mai 2012 hatte die Bundesregierung ein vollständiges Verbot des Schenkelbrandes vorgeschlagen (Streichung in § 5 Abs. 3). Auf Empfehlung des Agrarausschusses hat der Bundestag den Schenkelbrand nun aber nicht verboten, sondern das Gesetz schreibt vor, dass der Eingriff ab 2019 mit einer Betäubung durchzuführen ist.

Um klarzustellen, dass auch in diesem Fall für die Betäubung kein Tierarzt erforderlich ist, wurde in § 5 Abs. 1 neben der Ausnahme für die Kastration von Ferkeln (s. o.) auch eine allgemeine Ausnahme für die Schmerzausschaltung vorgesehen, die „ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines zugelassenen Tierarzneimittels erfolgt“. Dies kann zum Beispiel für schmerzstillende Pflaster oder Pasten gelten, die vor dem Brennen auf die Haut des Pferdes aufgebracht werden.

Bei der Impfung gegen den Ebergeruch (Immunokastration) wird die Bildung von Geschlechtshormonen gehemmt. Der Impfstoff selbst ist ein einfacher Eiweißkörper, aber kein Hormon. Die Impfung verursacht keine Rückstände im Fleisch und ist für den Konsum absolut unbedenklich. Der Impfstoff wurde vor über zehn Jahren in Australien entwickelt. Die Impfung ist sehr gut erprobt: In einigen Ländern, etwa Australien, ist sie Standard und schon millionenfach durchgeführt. In der Schweiz wurde der Impfstoff im Januar 2007 zugelassen; die EU-weite Zulassung erhielt er im Mai 2009. Ein entscheidender Vorteil der Impfung liegt darin, dass der chirurgische Eingriff ganz entfällt.

Inhalationsnarkose mit Isofluran

Die Inhalationsnarkose mit dem Narkosegas Isofluran hat sich sowohl in der Kleintier- und Pferdechirurgie als auch beim Menschen seit langem bewährt. Der Einsatz bei Ferkeln wurde in der Schweiz erprobt. Hier wurden auch geeignete transportable Narkosegeräte für die landwirtschaftliche Praxis entwickelt. Seit Mai 2008 wird diese Narkose erfolgreich bei den Zuchtbetrieben eingesetzt, die nach den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. arbeiten. Mehr als 50.000 Ferkel wurden seither mit der Isofluran-Betäubung kastriert. Zur Abdeckung des Wundschmerzes nach der Narkose (postoperativer Schmerz) müssen die Ferkel zusätzlich ein Schmerzmittel erhalten, das ihnen vor dem Eingriff gespritzt wird. Die Isofluran-Narkose in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe wurde in der Form, wie sie auf den NEULAND-Betrieben durchgeführt wird, durch die Tierärztliche Hochschule Hannover wissenschaftlich untersucht und als eine tiefe und gut wirksame Narkoseform bestätigt.

Injektionsnarkose

Auch die Injektionsnarkose ist in einzelnen Betrieben als Alternative möglich. Bei der „Injektionsnarkose“ wird eine Mischung aus einem Beruhigungs- und einem Narkosemittel gespritzt. Hierbei handelt es sich um eine ruhige, sichere und wirkungsvolle Narkose. Allerdings ist die Aufwachzeit zum Teil sehr lang – bis zu mehreren Stunden. Die Gefahr der Auskühlung kann reduziert werden, wenn die Ferkel im Ferkelnest unter einer Rotlichtlampe warmgehalten werden. Bei der Verwendung der Injektionsnarkose mit den beschriebenen Komponenten ist auch nach dem Aufwachen der Schmerz noch einige Stunden verringert.

Der Schenkelbrand bei Pferden ist eine schmerzhafteste Prozedur, bei der den Fohlen eine Verbrennung dritten Grades zugefügt wird. Dabei geht es nicht nur um die akuten Schmerzen beim Brennen, sondern auch um die anhaltenden Schädigungen des Gewebes und die damit ggf. verbundenen Leiden und Komplikationen (die mit nur kurzzeitig wirkenden Pflastern oder Pasten nicht gelindert werden). Seit dem Jahr 2009 ist diese Kennzeichnung durch einen Mikrochip (Transponder) verpflichtende Vorschrift⁷. Da alle Pferde damit ohnehin per Transponder gekennzeichnet werden, gibt es keinen vernünftigen Grund mehr, sie zusätzlich zu verbrennen. Ihnen dürfen nach den heute schon geltenden Grundregeln des Tierschutzrechts auch geringfügige Leiden nicht zugefügt werden, nur um sie noch ein zweites Mal zu kennzeichnen.

- **Erlaubnisvorbehalt für die entgeltliche Einfuhr von Tieren, (§ 11 Abs.1 Nr. 5, neu)**

Im Wortlaut heißt es: "[Wer...] Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln [...will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde]".

Der Verweis auf die Entgeltlichkeit soll sicherstellen, dass rein private Abgaben, zum Beispiel auch an Familienangehörige, nicht betroffen sind. Die Entgeltlichkeit setzt nach Darstellung der Bundesregierung aber nicht voraus, dass ein Gewinn erzielt wird. Ausreichend ist zum Beispiel, dass derjenige, an den das Tier abgegeben wird, die Kosten für das Verbringen oder die Einfuhr des Tieres erstattet. Diese Regelung soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr zum 1. August 2014 in Kraft treten, gemäß § 21 Absatz 4a. (Die Regelung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück.)

Da für die Erlaubniserteilung auch ein Sachkundenachweis erforderlich ist, stellt diese Regelung zunächst sicher, dass die für die legale Einfuhr von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Sie ist für die Einfuhr von Hunden und Katzen (-welpen) wichtig, aber zum Beispiel auch für Wirbeltiere, die zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs auf Tierbörsen verbracht oder eingeführt werden. Besser kontrolliert werden mit der neuen Regelung auch Organisationen, die Hunde oder Katzen nach Deutschland einführen und sie hierzulande zum „Selbstkostenpreis“ o.ä. an Tierfreunde abgeben. Sie müssen dazu jetzt in jedem Fall eine Genehmigung einholen.

Den illegalen Welpenhandel wird diese Regelung dagegen nicht eindämmen können. Es gibt bereits gesetzliche Vorschriften für die gewerbliche Einfuhr der Tiere (z.B. auch bzgl. Impfungen, Anmeldungen der Tiere über das TRACES-System usw.), die von den fraglichen Händlern nicht eingehalten werden. Da diese Importeure ohnehin illegal agieren, wird auch diese Auflage nicht viel an deren Handlungsvorsatz ändern können.

- **Erlaubnisvorbehalt für kommerzielle Hundeschulen (§ 11 Abs.1 Nr. 8)**

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, die dazu notwendigen Kenntnisse

⁷ Gemäß Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, L 149/3 vom 07.06.2008.

und Fähigkeiten haben. Die Regelung ist zu begrüßen. Sie soll gem. § 21 Absatz 4a nach einer Übergangsfrist von einem Jahr zum 1. August 2014 in Kraft treten. (Die Regelung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück.)

- **Ermächtigung zur Einschränkung der Wildtierhaltung im Zirkus (§ 11 Abs. 4, neu)**

Mit dieser Neuregelung wird das Bundesministerium ermächtigt, „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zurschaustellung von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können.“ In weiteren Ausführungsbestimmungen wird festgelegt, dass aber zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, um den „erheblichen“ Leiden der Tier zu begegnen.

Dass das Halten von Wildtieren in Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen eingeschränkt werden soll, ist an sich zu begrüßen. Allerdings kommen Haltungsverbote für einzelne Wildtierarten gemäß dieser Regelung erst dann in Betracht, wenn Haltung und Transport „nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ möglich sind. Unter dieser Voraussetzung wird der Schutz der betroffenen Tiere nicht verbessert werden können.

Gegenüber den bis dato auch für Wildtiere im Wanderzirkus geltenden Schutzbestimmungen stellt diese Voraussetzung sogar einen deutlichen Widerspruch dar. Schon jetzt müssen die Behörden eigentlich eingreifen, wenn die Tiere weniger als „erheblich“ leiden⁸. Sie tun es oft auch deshalb nicht, weil die öffentliche Hand keine Auffangstationen zur Verfügung stellt, in der beschlagnahmte Tiere untergebracht werden können. Gefragt wären die Einrichtung solcher Auffangstationen und ein grundsätzliches Haltungsverbot für Wildtiere im Zirkus. Ausnahmen könnten ggf. über Positivlisten zugelassen werden.

- **Betriebliche Eigenkontrolle für gewerbliche Tierhaltungen in der Landwirtschaft (§ 11 Abs. 7, neu)**

Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der „Nutztiere“ zu Erwerbszwecken hält, „durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“

Eigenkontrollen können grundsätzlich eine sinnvolle Komponente sein, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes zu stärken. Keinesfalls ersetzen können Eigenkontrollen allerdings die Behördenaufsicht und die vom Deutschen Tierschutzbund geforderte Stärkung der behördlichen Kontroll- und Zugriffsrechte. Insbesondere hätten auch gewerbliche Tierhaltungen in der Landwirtschaft der Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG und den damit verbundenen Prüfinstrumenten unterstellt werden müssen.

⁸ Siehe dazu auch die Stellungnahme der Tier- und Naturschutzverbände zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Tiere im Zirkus.

Die Bundesregierung hatte im Regierungsentwurf immerhin auch eine staatliche Überwachung des Eigenkontrollsystems vorgeschlagen. Der Bundestag hat dies zurückgewiesen. In der jetzt verabschiedeten Fassung bleibt es zwar bei der Eigenkontrolle, doch soll es keine staatliche Überprüfung geben. Auch eine von der Bundesregierung vorgesehene Verordnungsermächtigung, um die Einzelheiten der Kontrollen/Kontrollinhalte und die Überwachung zu regeln, wurde gestrichen. Stattdessen sollen die Landwirte nun eigenständig Tierschutzindikatoren erheben und bewerten. Es bleibt fraglich, wie sachgerecht und glaubhaft solche Eigenkontrollen sind, wenn keine einschlägigen Kenntnisse erworben werden müssen und keinerlei Kontrollen stattfinden.

- Formulierungsänderung des „Qualzuchtparagraphen“ (§ 11b)

Durch eine Formulierungsänderung („soweit ... züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“, statt „wenn damit gerechnet werden muss“) soll das Qualzuchtverbot des § 11b besser vollziehbar gemacht werden. Der Gesetzgeber reagiert damit auf das „Haubenentenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009, bei dem sich gezeigt hatte, dass die bisherige Formulierung den Behörden eine zu hohe wissenschaftliche Beweislast aufbürdet, um das Verbot gerichtsfest umsetzen zu können. Durch den Wechsel zum Blickwinkel eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“, den man mit der Formulierungsänderung zu erreichen glaubt, soll dies nun besser werden. Es bleibt aber das Grundproblem, die objektive Erwartbarkeit einer Qualzucht festzustellen. Daher hätte nach dem Vorbild des Österreichischen Tierschutzgesetzes zumindest auch ergänzt werden müssen, unter welchen Voraussetzungen zwingend von einer Qualzuchtform auszugehen ist, etwa beim Auftreten von Haarlosigkeit, Lahmheit, Blindheit, Taubheit, Missbildung der Schädeldecke u. a..

Die Regelungen des Qualzuchtparagraphen beziehen sich im Wesentlichen auf Heimtiere und auf Tiere in der Landwirtschaft. Eine zentrale Forderung des Tierschutzes bestand darin, ein klares Verbot für die Genmanipulation und das Kerntransfer-Klonen dieser Tiere festzuschreiben. Stattdessen hat der Bundestag nun beschlossen, die bisherige Formulierung „bio- oder gentechnische“ [Maßnahme] jeweils durch das Wort „biotechnische“ zu ersetzen. Die Nennung der „gentechnischen“ Maßnahmen sei nicht mehr erforderlich, da diese bereits vom Terminus der „biotechnischen“ Maßnahmen erfasst seien. Das mag rein technisch gesehen so sein. Die Nennung des Begriffes Gentechnik hatte aber den Sinn, wenigstens auf die besondere ethische Brisanz dieser Form der Biotechnik hinzuweisen und darauf, dass die Tiere vor dieser Technik in besonderer Weise zu schützen sind. Statt eines Verbots der Genmanipulation, insbesondere für die Zucht von Heimtieren und von Tiere in der Landwirtschaft, findet sich im neuen Gesetz nun also die Verharmlosung dieser Technik.

Abgelehnt hat die Bundestagsmehrheit zudem ein von der Bundesregierung vorgeschlagenes Ausstellungsverbot für qualgezüchtete Tiere. Auch diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar.

- Ermächtigung für Landesverordnungen zum Schutz freilebender Katzen (§ 13b, neu)

In einem neuen § 13b werden die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, um in bestimmten, jeweils festzulegenden Gebieten Maßnahmen zum Schutz frei lebender Katzen ergreifen zu können. Insbesondere kann „der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt

sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden". Voraussetzung ist unter anderem, dass an den Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, die auf eine hohe Bestandsdichte zurückzuführen sind.

Eine Klarstellung, dass die Landesregierungen Maßnahmen zum Schutz frei lebender Katzen ergreifen können, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum ein Einschreiten erst bei „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ möglich sein soll. Dies widerspricht dem Gedanken der Prävention untragbarer Zustände, dem gerade bei der Populationsentwicklung frei lebender Tiere Rechnung zu tragen ist.

Zudem bleibt offen, ob und welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden und ob diese tatsächlich tiergerecht sind. So wäre es zum Beispiel nicht hinnehmbar, wenn Katzen, die an Freigang gewöhnt sind, eingesperrt werden, statt sie kastrieren zu lassen. Selbst der Abschuss von Tieren scheint durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Um einen wirklich tiergerechten Katzenschutz sicherzustellen, ist der Erlass einer umfassenden, präventiv ausgerichteten und bundesweit verbindlichen Katzenschutzverordnung unerlässlich. Der Deutsche Tierschutzbund hat dazu einen Verordnungsentwurf vorgelegt⁹.

- Halter sollen über die Bedürfnisse und Haltung der Tiere informiert werden (§ 21 Abs. 5)

Wer ein Tier erwirbt, muss künftig schriftlich über die Bedürfnisse des Tieres informiert werden und auch darüber, welche Anforderungen an dessen tierschutzgerechte Haltung zu stellen sind. Diese Regelung geht auf die Forderung des Bundesrates zurück, die Einfuhr und Haltung von exotischen Wildtieren insbesondere im Privathaushalt zu reglementieren. Sie ist insbesondere für die Abgabe an Privatpersonen durch kommerzielle Anbieter einschlägig und bezieht sich grundsätzlich auf alle Wirbeltierarten, also um Beispiel auch auf Hunde und Katzen. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnungsregelung gem. § 11 Abs. 2 ist die Bestimmung per Übergangsregelung zum 1. August 2014 gem. § 21 Abs. 5 wirksam.

⁹ Deutscher Tierschutzbund: Entwurf einer Tierschutz-Katzenverordnung, März 2010. Der Entwurf ist abrufbar unter <http://www.tierschutzbund.de/katzenschutz.html>